

An die  
Ortsjugendvertreter/innen

**Landesverband Baden-Württemberg**

Absender: Steffen Wohlleb  
-Landesjugendleiter-



Telefon  
0731 / 103 - 113

E-Mail  
Wohlleb@dstg-bw.de

Oktober 2012

## – DSTG Infobrief und DEMO Aufruf wg. Gehaltskürzung –

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Ihr sicherlich bereits aus der medialen Berichterstattung entnehmen konntet, stehen wir Beamten mal wieder im besonderen Fokus von Kürzungs- bzw. Sparmaßnahmen der Landesregierung.

Mit besonderem Unverständnis haben wir die Gehaltskürzungen im Anwärterbericht aus dem Entwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2013/2014 herausgelesen.

Umstritten war einige Zeit zwischen den Gelehrten ab wann denn die Kürzungen greifen, bzw. ob es Übergangsregelungen gibt.

Im Namen der Landesjugend möchte ich Euch als Ortsjugendvertreter gerne mit dieser Information hier updaten und –falls überhaupt nötig – auf das HH-Begleitgesetz sensibilisieren.

Änderung durch das HH-Begleitgesetz (nur betreffend die Besoldungskürzung):

Als Vorwort vielleicht kurz die Info: § 23 I LBesG regelt die „Besondere Eingangsbesoldung“.

Bereits bisher waren ab Eingangsamt A12 oder höher, die Dienstbezüge für die Dauer von 3 Jahren um 4% abgesenkt. Durch die Änderung werden künftig bereits ab dem Eingangsamt A9 die Dienstbezüge für die Dauer von 3 Jahren um 4% abgesenkt.

Künftig ist also wie folgt abgesenkt:

A9 + A10 -4%,

A11 und höher -8%.

Vielversprechend hofften aber die Kolleginnen und Kollegen auf eine, im Gesetz stehende, Übergangsregelung die vereinfachend wie folgt lautet: Haben dem Beamten bis

spätestens am 31.12.2012 Dienstbezüge zugestanden, dann unterliegt er in A9 + A10 nicht der Absenkung, für A11 und höher beträgt die Absenkung wie bisher -4%.

Jetzt – ich bitte um Rücksicht – wird es ein wenig technisch und terminologisch genauer: Dienstbezüge gehören zur Besoldung und sind nach § 1 II Nr. 1 LBesG (u. a.) das Grundgehalt. Zur Besoldung gehören auch Bezüge. Das sind nach § 1 III Nr. 1 LBesG Anwärterbezüge und vermögenswirksame Leistungen.

Bei semantischer Auslegung hat ein Anwärter mit Einstellungsjahrgang 2010 im g. D. demnach bis zum Abschluß der Ausbildung in 2013 Anspruch auf eine (Achtung!:) Besoldung in der Form von Bezügen nach § 1 III Nr. 1 LBesG (sog. Anwärterbezüge).

Die ersten Dienstbezüge in Form von Grundgehalt (§ 1 II Nr. 1 LBesG), Familienzuschlag (§ 1 II Nr. 3 LBesG) hat der Absolvent frühestens nach erfolgter Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe zum 01.10.2013.

Und jetzt kommt das bedrückende Fazit: Er erfüllt damit nicht die Tatbestandsmerkmale die unter die Übergangsvorschrift des § 23 I S. 2 LBesG i.d.F. des Art 5 Nr. 1 des HH-Begleitgesetz 2013/2014 zu subsumieren sind.

Als DSTG Landesjugendleiter kann ich hier schon nicht mehr nur von einer Verschlechterung der „Attraktivität“ der Finanzverwaltung sprechen. Ich meine das ist schon ganz deutlich „destruktiv“!

In diesem Zusammenhang will ich Euch aber auf eine Petition im Internet aufmerksam machen, die die Studierenden der Fachhochschulen Kehl und Ludwigsburg zu diesem Thema im Internet eingestellt haben:

[http://www.avaaz.org/de/petition/Keine\\_Einsparungen\\_bei\\_jungen\\_Beamten/?ctFnBdb](http://www.avaaz.org/de/petition/Keine_Einsparungen_bei_jungen_Beamten/?ctFnBdb)

Ich will Euch aber auch darüber informieren, dass wir diesen Punkt des Gesetzentwurfes nicht nur mit Entrüstung zur Kenntnis genommen haben. Nein, die DSTG Landesleitung hatte ebenfalls bereits gehandelt und ist im Interesse der Pendenten initiativ geworden. In einem Gespräch mit dem Arbeitskreis II der SPD hat die DSTG mit Nachdruck gegen die Kürzungen argumentiert.

Bereits für Ende Oktober ist ein weiteres Gespräch mit Frau Sitzmann und Frau Aras von „Bündnis90/die Grünen“ terminiert. Auch hier wird die DSTG mit entschiedenem Nachdruck eine Formulierungsänderung fordern.

Wünschenswert wäre u. E. eine Formulierung, die ich aus meinem Mailverkehr mit dem Bundesvorsitzenden Thomas Eigenthaler mitgenommen habe: *"Als Dienstbezüge in diesem Sinne gelten auch Anwärterbezüge, sofern das Beamtenverhältnis aus Widerruf ohne zeitliche Unterbrechung in ein Beamtenverhältnis auf Probe übergeht. Als zeitliche Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als 4 Wochen."*

Dies sollte m. E. noch im Gesetz ergänzt werden. Inwieweit dies möglich sein wird bleibt allerdings weiterhin spannend und ist eine gewerkschaftliche Herausforderung die Eure Unterstützung braucht.

Um so richtig „drive“ in die Sache zu bringen, dürfen wir uns daher nicht lediglich auf den bequemen online-Protest beschränken. Es ist entscheidend dass sich der

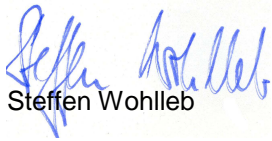
Steuernachwuchs nicht nur auf dem Papier entrüstet, wir müssen auch „körperlich“ Flagge zeigen.

Aus diesem Grund werden wir uns **am 23. Oktober 2012 ab 16 Uhr in Stuttgart** zu einer, vom VdV organisierten, **DEMONSTRATION** treffen!

Ich weiß dass der Termin kurzfristig ist. Selbst mir sind noch nicht alle Details der Organisatoren bekannt. Trotzdem bitte ich alle Beschäftigten eindringlich, Euch in Stuttgart für Unsere berechtigten Interessen einzusetzen. Diese Demo hat, wie auch die Liederhalle, Signalwirkung bei weiteren kommenden Kürzungsversuchen der Regierung!

Mit den besten kollegialen Grüßen

Euer



Steffen Wohlleb